

Revision Leistungsreglement per 01.08.2026

Das Leistungsreglement wurde mit Gültigkeit per 01.08.2026 überarbeitet. Die Änderungen haben wir Ihnen in diesem Informationsblatt zusammengefasst. Das überarbeitete Reglement sowie alle weiteren gültigen Reglemente finden Sie auf unserer Webseite.

Mit Gültigkeit per 01.08.2026 wurden folgende Artikel angepasst

Art. 8 Gesundheitsvorbehalt bei Änderung des Vorsorgeplanes oder Lohnerhöhung

Bis anhin bestand die Möglichkeit, bei Änderung des Vorsorgeplanes, einer Lohnerhöhung oder einem Einkauf in die berufliche Vorsorge eine Gesundheitserklärung einzuverlangen und gegebenenfalls einen neuen Vorbehalt auf den zusätzlichen Leistungen anzubringen.

Ab 01.08.2026 wird bei einem Einkauf keine Gesundheitserklärung mehr eingeholt. Bei Änderung des Vorsorgeplanes oder einer Lohnerhöhung bleibt die Möglichkeit, eine Gesundheitserklärung einzuverlangen, weiterhin bestehen.

Art. 8 Ziff. 1 und 2 wurden entsprechend angepasst. Ziff. 3 besteht unverändert weiter.

Art. 23 Teilaltersrücktritt

Gemäss Ziff. 1 sind nach Erreichen des Alters für eine vorzeitige Pensionierung maximal drei Pensionierungsschritte möglich, sofern der Teilbezug mindestens 20% der Altersleistung beträgt, wobei der dritte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt.

Ziff. 1 wird nun um einen zweiten Satz ergänzt. Demnach entspricht der Anspruch auf Altersleistungen in diesen Fällen anteilmässig dem Pensionierungsschritt der Teilpensionierung.

Die restlichen Ziffern bleiben unverändert.

Art. 34 Beendigung der Lebenspartnerrente

Bis anhin endete eine Lebenspartnerrente:

- mit dem Tode der rentenberechtigten Person
- bei Verheiratung respektive Wiederverheiratung beziehungsweise Eintragung einer neuen Partnerschaft,

wobei Ziff. 2 und 3 der bisherigen Regelung eine Art Abfederung vorsahen: Demnach bestand bei Verheiratung respektive Wiederverheiratung Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Bei Aufnahme einer Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Wohnsitz und Haushalt reduzierte sich die Rente nach zwei Jahren auf die Höhe der obligatorischen Ehegattenrente.

Per 01.08.2026 endet die Lebenspartnerrente nunmehr weder bei Verheiratung resp. Wieder-
verheiratung, noch wird sie bei Aufnahme einer Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem
Wohnsitz reduziert. Die Lebenspartnerrente wird lebenslänglich in der gleichen Höhe weiter
ausgerichtet.

Art. 52 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum, Abtretung und Verrechnung

Art. 52 Ziff. 1 wird zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit angepasst, es handelt sich
um redaktionelle Anpassungen.

Die restlichen Ziffern bleiben unverändert.

Weitere Konkretisierungen per 01.08.2026 im Zuge der Umsetzung der 13. AHV-Rente

Im Dezember 2026 erfolgt zum ersten Mal die Auszahlung der 13. AHV-Rente. Da es sich
dabei um einen Zuschlag zur Rente und nicht um eine Rente als solche handelt, hat diese
Auszahlung keine Auswirkung auf die Grenzbeträge im BVG. Dies wird im Leistungsreglement
abgebildet; die entsprechenden Artikel und Ziffern wurden dahingehenden ergänzt, dass bei
der Berechnung der Höhe der maximalen AHV-Altersrente die 13. AHV-Altersrente nicht be-
rücksichtigt wird. Die restlichen Ziffern der Artikel blieben unverändert. Es wurden folgende
Artikel / Ziffern ergänzt:

Art. 11 Versicherter Lohn

Ziff. 3 Der versicherte Lohn beträgt im Minimum jedoch immer 1/8 der maximalen einfachen
AHV-Altersrente. Bei der Berechnung der Höhe der maximalen AHV-Altersrente wird die 13.
AHV-Altersrente nicht berücksichtigt.

Art. 12 Massgebender Lohn bei Teilarbeitsunfähigkeit und Teilinvalidität

Ziff. 3 Der aktive Teil des Lohnes unterliegt den jährlichen Lohnanpassungen. Dabei werden
die im Vorsorgeplan gemäss Art. 11 Ziff. 1 Leistungsreglement festgelegten Grenzbeträge an-
gepasst. Der versicherte Lohn beträgt jedoch immer mindestens 1/8 der maximalen einfachen
AHV-Altersrente. Bei der Berechnung der Höhe der maximalen AHV-Altersrente wird die 13.
AHV-Altersrente nicht berücksichtigt

Art. 20 Höhe der Altersrente

Ziff. 3 Die Altersrente darf höchstens das Vierfache der maximalen AHV-Rente im Zeitpunkt
des Altersrücktritts betragen. Bei der Berechnung der Höhe der maximalen AHV-Altersrente
wird die 13. AHV-Altersrente nicht berücksichtigt. Ein allfällig wegen dieser Beschränkung
nicht benötigter Teil des Altersguthabens wird in Kapitalform ausgerichtet.

Art. 21 Kinderrente

Ziff. 3 Die Kinderrente beträgt 20 Prozent der laufenden Altersrente pro anspruchsberechtigtes Kind. Die gesamten Kinderrenten dürfen aber den Betrag der maximalen AHV-Altersrente zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Höhe der maximalen AHV-Altersrente wird die 13. AHV-Altersrente nicht berücksichtigt.

Art. 22a AHV- Überbrückungsrente

Ziff. 3 Die Höhe und die Dauer der jährlichen AHV-Überbrückungsrente kann die versicherte Person selbst festlegen. Sie darf die maximale AHV-Altersrente nicht übersteigen und höchstens bis zum Erreichen des Referenzalters gemäss AHV ausgerichtet werden. Bei der Berechnung der Höhe der maximalen AHV-Altersrente wird die 13. AHV-Altersrente nicht berücksichtigt.

Art. 48 Ausrichtung der Leistungen

Ziff. 3 Die Stiftung Abendrot kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Lebenspartnerrente weniger als sechs Prozent, die Waisenrente weniger als zwei Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente beträgt. Bei der Berechnung der Höhe der minimalen AHV-Altersrente wird die 13. AHV-Altersrente nicht berücksichtigt. Mit dem Kapitalbezug sind sämtliche Leistungen aus diesem Reglement abgegolten.

Basel, 28.07.2026